



Brüssel, den 5. Juli 2022
(OR. en)

10841/22
ADD 1

DROIPEN 99
COPEN 273
JAI 1006
CT 140
FREMP 149
SOC 430

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Juni 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: SWD(2022) 180 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) der Richtlinie 2012/29/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012
über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2022) 180 final.

Anl.: SWD(2022) 180 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2022
SWD(2022) 180 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

{SWD(2022) 179 final}

DE

DE

ZUSAMMENFASSUNG

In dieser Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird die Bewertung der Opferschutzrichtlinie¹ zusammengefasst. Die Richtlinie gewährt Opfern das Recht auf Information, das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden, das Recht auf Zugang zu Opferunterstützung und das Recht auf Schutz entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen sowie eine Reihe von Verfahrensrechten.

Bei der Bewertung² der Richtlinie wurden fünf Kriterien zugrunde gelegt³: Wirksamkeit, Relevanz, Effizienz, Kohärenz und EU-Mehrwert⁴.

Mit dieser Arbeitsunterlage sollen der Kommission eine qualitative und quantitative Analyse der Richtlinienauswirkungen und ein Überblick über die gewonnenen Erkenntnisse vorgelegt werden. Ausgehend von dieser Bewertung wird die Kommission gegebenenfalls geeignete Folgemaßnahmen beschließen. Die Bewertung bildet die Grundlage für eine Folgenabschätzung⁵ zu etwaigen künftigen Maßnahmen der Kommission.

Zentrale Schlussfolgerungen und Erkenntnisse:

In puncto **Wirksamkeit** zeigt die Bewertung, dass sich die Richtlinie generell positiv ausgewirkt hat. Gleichwohl wurden mehrere Herausforderungen ermittelt. Einige davon betreffen den Inhalt und die Bereitstellung von Informationen für die Opfer von Straftaten, das Fehlen bestimmter Arten von spezialisierten Unterstützungsstellen und das Fehlen von Maßnahmen zum physischen Schutz der Opfer.

In Sachen **Relevanz** zeigt die Bewertung, dass die Richtlinie im Allgemeinen weiterhin relevant und angemessen ist. Allerdings gab es mehrere Einschränkungen. Beispielsweise ergab die Bewertung, dass die Richtlinie mit Blick auf die Rolle des digitalen Raums und die Nutzung gemeinsamer Technologien noch verbessert werden könnte.

Was die **Effizienz** angeht, zeigt sich, dass es in den Punkten, deren Umsetzung am kostspieligsten ist, große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Die interne und externe **Kohärenz** der Richtlinie ist der Bewertung zufolge zufriedenstellend.

¹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

² Zur Unterstützung der Kommission wurde eine externe Bewertung in Auftrag gegeben, die nach einer Ausschreibung zur Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage eines Rahmenvertrags ausgearbeitet wurde: ICF (2021), *Study to support the evaluation of Directive 2012/29/EU establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, final report*.

³ Die Bewertung berücksichtigt auch die Auswirkungen der Richtlinie auf die Grundrechte.

⁴ Die Bewertung anhand dieser Kriterien erstreckt sich auf den Zeitraum vom Inkrafttreten der Richtlinie (15. November 2012) bis zum Oktober 2021, auf die gesamte Richtlinie und auf alle daran gebundenen Mitgliedstaaten.

⁵ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13096-Criminal-justice-EU-rules-on-victims%20rights-update-de>

Die Richtlinie hat nachweislich einen **Mehrwert** gebracht. Diesem wurden in einigen Fällen aber dadurch Grenzen gesetzt, dass einige Bestimmungen nicht spezifisch genug sind.

Die Bewertung zeigte etwaige **Folgemaßnahmen** auf, die einer Entscheidung über eine Überarbeitung der Richtlinie nicht vorgreifen sollten. Beispiele für solche Folgemaßnahmen wären unter anderem: die Aufnahme einer Vorschrift in die Richtlinie, wonach Informationen für Opfer in mehreren Formaten bereitgestellt werden müssen, die Gewährung kostenloser psychologischer Betreuung und medizinischer Behandlung, solange diese benötigt werden, zumindest für schutzbedürftige Opfer, und die Einführung von Maßnahmen zum physischen Schutz der Opfer.